

SATZUNG

des Vereins der

Freunde und Förderer
des Gymnasiums
Porta Westfalica

– Stand: 23.09.2021 –
Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 40718

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Porta Westfalica

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Porta Westfalica“.

Er hat seinen Sitz in Porta Westfalica. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, und zwar insbesondere durch:

- a) Förderung der Schulgemeinschaft,
- b) Förderung der schulischen Belange (Sport, Spiel, Laienspiel, Musik-Arbeitsgemeinschaften, Schülerbücherei, künstlerisches Gestalten),
- c) Hilfe bei Schulwanderungen und Studienfahrten,
- d) Förderung des Schüleraustauschs,
- e) Unterstützung von förderungswürdigen Schülern,
- f) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation
- g) Verpflegung der Schülerinnen und Schüler
- h) Einbeziehung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler in die Förderung von schulischen Belangen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 6

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds. Sie erlischt ferner bei 2-jähriger Nichtzahlung des Beitrages. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag € 10,-- pro Mitglied und Schuljahr. Die Beitragsleistung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte schaffen.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Sie muss einberufen werden

- a) auf Verlangen des Vorstandes,
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Sie soll wenigstens einmal im Jahr einberufen werden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor in Textform bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Schaffung, Aufgabenbereich, Wahlverfahren und Auflösung der Beiräte nach § 9 Satz 2
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- f) Entlastung des Vorstandes.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Sie bestimmt die Kassenprüfer.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Schaffung oder Auflösung von Beiräten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beiräte bestehen aus dem/der Beiratsvorsitzenden, einem Stellvertreter sowie weiteren Beiratsangehörigen. Ihre Entscheidungen erfolgen aufgrund einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsangehörigen. Die Beiräte geben sich entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 11 (b) und entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben eine Verfahrensordnung. Der/Die Beiratsvorsitzende wird entsprechend dem Beschluss nach § 11 (b) eingesetzt und abberufen. Er/Sie vertritt den Verein nach außen; seine/ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Beirat zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 14

Die Beratung und Beschlussfassung der Gremien können in persönlichen Zusammenkünften oder unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation wie Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können auch in Textform, insbesondere per E-Mail gefasst werden. Über die Form der Beratung oder Beschlussfassung entscheidet der/die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Form der persönlichen Zusammenkunft hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies in Textform fordert. Die Ladung hat in Textform, wozu auch E-Mail gehört, zu erfolgen. Die Versendung von Mitteilungen für Gremienmitglieder an die letzte bekannte Anschrift oder die letzte bekannte Kommunikationsadresse genügt. Zur Einhaltung von Fristen ist der Tag des Versandes maßgeblich.

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, einem Vertreter der Elternschaft, einem Vertreter des Lehrerkollegiums, und einem Vertreter der SV.

Der Vertreter der Elternschaft wird von der Schulpflegschaft, der Vertreter des Lehrerkollegiums von der Lehrerkonferenz, der Vertreter der SV vom Schülerrat bestimmt. Dem Vorstand gehören die amtierende Leitung der Schule und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

§ 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt jährlich den Arbeits- und Kassenbericht. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, dass das Vereinsvermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Verbuchungen aller Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 17

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamts der Stadt Porta Westfalica mit der Maßgabe, es ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken für das Gymnasium Porta Westfalica zu verwenden.

Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte können dem Gymnasium Porta Westfalica nicht entzogen werden.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderungen der Satzung vom 09.09.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.